

**Leitlinien zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der
Landeshauptstadt Magdeburg**

Präambel

Die Infrastrukturplanung zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg ist auf folgende Zielgruppen ausgerichtet:

- Psychisch kranke, seelisch behinderte und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche,
- Psychisch kranke und seelisch behinderte Erwachsene einschließlich alterspsychiatrisch erkrankter Personen und
- Menschen mit geistiger Behinderung.

Bei der Infrastrukturplanung zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung ist die Einbeziehung der persönlichen Experten verpflichtend, das heißt, die Einbeziehung von Betroffenen, Psychiatrie-Erfahrenen und deren Angehörigen.

Was und wie im Sinne der Betroffenen zu planen ist, muss Ausgangspunkt der entsprechenden Fachdiskussion sein.

1. Gesellschaftliche Teilhabe verbessern/sicherstellen

Menschen mit einer psychischen Erkrankung, einer seelischen oder geistigen Behinderung haben das Recht auf ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben.

Das betrifft die Lebensbereiche Bildung und Arbeit, Wohnen und soziale Teilhabe.

Barrierefreie und individuelle Zugänge zu Bildungsangeboten sind Voraussetzung, um Bildung zu ermöglichen. Hierzu gehört u.a., dass der Zugang zu digitalen Medien auch für behinderte Menschen gesichert ist. Bei Bildung/Ausbildung sind personenbezogene Assistenzleistungen zu gewähren.

Alternative Arbeitsmöglichkeiten zur Werkstatt für behinderte Menschen sind unter Berücksichtigung der Beschäftigung auf dem 2. Arbeitsmarkt, geringfügiger Beschäftigungsangebote und eines möglichen Zuverdienstes auszubauen.

Arbeitsteilzeit, auch während der Ausbildung, ist entsprechend des individuellen Bedarfs zu ermöglichen.

Trotz Erkrankung oder Behinderung besteht die Priorität, im eigenen Wohnraum zu leben. Dazu ist die erforderliche Unterstützung im gewohnten Umfeld des Betroffenen zu gewährleisten.

Betroffene benötigen spezifische Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten, um eine Isolation zu vermeiden. Dazu müssen sich für diesen Personenkreis neben den spezifischen Kontakt-

Anlage Drucksache DS 0012/18

und Begegnungsmöglichkeiten auch andere durch die Landeshauptstadt Magdeburg finanzierte öffentliche Einrichtungen öffnen, um Teilhabe zu ermöglichen. Betroffenen und Angehörigen ist die Inanspruchnahme einer unabhängigen Teilhabeberatung zu ermöglichen.

Allen Teilhabeleistungen liegt grundsätzlich eine Teilhabeplanung (inklusive Gesamtplanung, Hilfeplanung) zugrunde. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen zu berücksichtigen. Realitätsbezogene Willensbekundungen psychisch kranker Menschen sind zu akzeptieren und bei der individuellen Teilhabeplanung zu berücksichtigen.

Verschiedene Teilhabeleistungen müssen institutionsübergreifend entsprechend des individuellen Bedarfes kombinierbar sein.

Förderprogramme zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen sollten für die Verbesserung der Versorgungssituation in der Landeshauptstadt Magdeburg erschlossen werden.

2. Infrastruktur zur Beratung/Begegnung/Behandlung/ Rehabilitation in der Landeshauptstadt Magdeburg sichern bzw. qualifizieren

Die vorhandene Infrastruktur zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe PSAG-Bericht 2016) ist bedarfsgerecht zu sichern. Für die durch die Landeshauptstadt Magdeburg finanzierten Strukturen sind Qualitätsstandards zu erarbeiten.

Bei der Neuschaffung von Strukturen ist der Ansatz ambulant vor stationär zu berücksichtigen. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen begründet werden.

Infrastruktur soll den Anspruchsberechtigten in dem Umfang zur Verfügung stehen, dass sie wohnortnah genutzt werden kann.

Die Notwendigkeit neuer Infrastrukturangebote ist zu prüfen und bei Bedarf zu realisieren bzw. ist deren Realisierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu unterstützen:

- Begegnungsangebote bzw. Neuausrichtung vorhandener Angebote
- Alternative Kriseninterventionsmöglichkeiten etc.

Zugänge zu ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sind zu erleichtern, transparent und einheitlich zu gestalten, erkennbar und verständlich für die Betroffenen und Angehörigen anzubieten. Ein zeitnaher Zugang zu den erforderlichen Hilfen ist zu realisieren.

3. Zusammenarbeit/Koordination/Vernetzung verbindlich regeln

Die Zusammenarbeit

- zwischen den Ämtern des Dezernates für Jugend, Soziales und Gesundheit und
- zwischen den Leistungserbringern und den Ämtern des Dezernates für Jugend, Soziales und Gesundheit ist verbindlich auszugestalten.
- zwischen den Leistungserbringern untereinander ist durch diese für eine abgestimmte Leistungserbringung für Betroffene anzustreben.

Hierbei ist insbesondere die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu berücksichtigen bzw. zu verbessern. Standards der Zusammenarbeit sind dabei festzuschreiben.

Zur Weiterentwicklung der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Steuerungsgremium angezielt, in dem u. a. Rehabilitationsträger, als auch Vertreter*innen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, der Sozialagentur, des Bildungsministeriums und der Kassenärztlichen Vereinigung eingebunden sein sollen.

4. Prävention und Gesundheitsförderung stärken

Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung sollen auf die psychische/seelische Gesundheit der Gesamtbevölkerung ausgerichtet sein.

Die Aufklärung, Information zum Krankheits- bzw. Störungsbild und die Sensibilisierung für die Belange psychisch kranker, seelisch und geistig behinderter Menschen müssen kontinuierlich erfolgen.

Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung bezogen auf die psychische Gesundheit sind verstärkt in verschiedenen Lebenswelten (Kita, Schule, Ausbildungsstätten, Betriebe, Wohnquartiere) zu etablieren.

Zu Fragen der Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung ist auf der Grundlage des Präventionsgesetzes eine enge Zusammenarbeit mit den Krankenkassen anzustreben.

Im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung sollte die Suizidprävention einen besonderen Stellenwert einnehmen.

5. Hilfeleistungen gemeindenah erbringen

In der Landeshauptstadt Magdeburg sollen bedarfsgerechte Leistungsangebote verschiedener Anbieter in ausreichender Qualität und Quantität vorgehalten werden, um Beratung, Behandlung, Rehabilitation und Teilhabe vor Ort - gemeindenah - zu ermöglichen. Dabei können psychiatrische Hilfen auch außerhalb medizinischer Einrichtungen alternativ als gemeindenahere Angebote geschaffen werden.

Die Hilfen sind unter Berücksichtigung folgender Ansprüche zu erbringen:

- ambulant vor stationär (auch neue Wohnformen),
- personenzentriert statt einrichtungsbezogen und
- unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes und des Selbstbestimmungsrechtes der Leistungsberechtigten.

Niedrigschwellige Beratung ist zu ermöglichen. Zugänge zu den Hilfen sind zu erleichtern und zeitnah zu gestalten.

6. Besondere Problemlagen bei spezifischen Zielgruppen berücksichtigen

Im Rahmen der Infrastrukturplanung zur Verbesserung der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung und deren Umsetzung sind die besonderen Problemlagen spezifischer Zielgruppen zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Geistig behinderte und psychisch kranke junge Eltern und deren Kinder,
- Erwachsene lernbehinderte/geistig behinderte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten /Suchterkrankung sowie
- Menschen, die aufgrund der Spezifik bzw. der Schwere ihrer Beeinträchtigung/ Behinderung weder die Voraussetzungen zum Besuch einer Tagesstätte noch einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen.

Zielgruppen/Problemlagen können sich ändern, sich neu ergeben. Hierbei ist es wichtig, zu reagieren und im Interesse der Betroffenen gemeinsam Lösungen zu finden.

Kombinierte Hilfeleistungen verschiedener Leistungsanbieter und Kostenträger sind zu ermöglichen.

7. Barrierefreies Magdeburg für Menschen mit psychischer Erkrankung, seelischer Behinderung und/oder geistiger Behinderung anstreben

Barrierefreiheit für Menschen mit psychischer Erkrankung, seelischer und/oder geistiger Behinderung heißt u.a.:

- Zugang zu Bildung ermöglichen (auch finanziell),
- angemessenen, finanzierbaren Wohnraum anbieten,
- barrierefreie Gestaltung der Übergänge vom stationären Wohnen ins ambulante oder eigenständige Wohnen (Verfahren vereinfachen, Vernetzung der Behörden untereinander ausbauen, Einbeziehung der Wohneigentümer),
- flexible Arbeitszeiten (Vermeidung von Überforderung, Zeitdruck)
- Behörden/Verwaltung vereinfachen/ barrierefreie Antragsverfahren und –formulare,
- schnellen Zugang zu Hilfen realisieren,
- im Umgang mit psychisch kranken, seelisch und geistig behinderten Menschen geschulte Mitarbeiter vorhalten,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung zwecks gesellschaftlicher Akzeptanz leisten,
- Vielfältigkeit der Angebotsstruktur zwecks Wahlmöglichkeit,
- veränderten Hilfebedarf berücksichtigen,
- Möglichkeiten der Rückfallprophylaxe anbieten und
- ein inklusives Gemeinwesen gestalten.

8. Verwaltung und Öffentlichkeit für die Belange psychisch Kranker sensibilisieren

Öffentlichkeitsarbeit zum Krankheits-/Störungsbild ist kontinuierlich zu gestalten, zur Inanspruchnahme von Hilfen ist beständig zu motivieren und für die Belange psychisch kranker, seelisch und geistig behinderter Menschen ist zu sensibilisieren. Das beinhaltet, Verständnis und Unterstützungsbereitschaft für die Betroffenen einzuwerben, über vorhandene Hilfen und deren Zugänge regelmäßig zu informieren.

Die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in Behörden und anderen Institutionen zum Umgang mit psychisch kranken, seelisch und geistig behinderten Menschen ist notwendig.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind Informationen und Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung von Betroffenen und Angehörigen zu relevanten psychiatrischen Themen anzubieten.

Quartiersbezogene Arbeit ist dahingehend zu qualifizieren, ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Engagement für Betroffene und mit Betroffenen zu initiieren und zu etablieren.